

Der
Sahneneid • • •
im
• **Conflictsfalle.**



Eine
moralisch = juristische Betrachtung.

~~~~~  
Von einem ergiebigen und hiebigem Vorworte begleitet

••• dritte Auflage. •••

Nachdruck verboten. — Uebersetzungsrecht vorbehalten.

München.

Verlag von O. T. Scholl.

1899.

• • • Preis 40 Pfennig. • • •

K 20193

## Vorwort zur III. Auflage.

Gestern kam Herr Scholl zu mir mit den Worten: „Der Fahneneid“ ist vergriffen; schon mußte ich, um Bestellungen erledigen zu können, Exemplare aufkaufen. Es muß eine dritte Auflage erscheinen. Ich bitte Sie um eine Vorrede.“ Nun diese Vorrede soll dem Büchlein werden. An dem, was es enthält, brauche ich nichts zu ändern, kein Wort desselben zurückzunehmen; denn kein Wort desselben ist widerlegt worden. Aber ein Vergnügen will ich mir machen, die Leser zu unterrichten, wie man mein Büchlein von Seiten der sog. gutgesinnten Presse behandelt hat. Widerlegen konnte man es nicht; denn jedes Wort darin ist wahr und wissenschaftlich begründet; aber unbequem war es, kühn. Wer wird auch, wie man sich von manchen Seiten ausdrückte, eine so heikle Frage aufschneiden? Da hat sich denn die Mehrzahl der deutschen Zeitungen um das Büchlein herumgedrückt und es totzuschweigen versucht. Von einer Zeitung „Deutschland“, welche bei der Panse'schen Verlags-Handlung in Weimar erscheint, erhielt mein Herr Verleger das Rezensionsexemplar sogar zurück, „da es sich für uns zur Besprechung nicht eignet“. Andere Zeitungen rafften sich dazu auf, der Broschüre einige Zeilen zu widmen, darunter die „Leipziger Neuesten Nachrichten“. Dieselben schrieben:

„Der Fahneneid im Conflictsfalle. Eine moralisch-juristische Betrachtung. München 1898, Verlag von D. Th. Scholl. 16 Seiten. Preis 40 Pf. — Obgleich der Verfasser nur die Folgerungen erörtern will, die sich für den Soldaten aus dem Fahneneide ergeben, wenn der Landesherr in Conflict mit der Landesverfassung gerät, so läßt er doch an dem Fahneneid im allgemeinen eine scharfe Kritik. Der Verfasser steht auf einem demokratischen

Standpunkte, ist ein Gegner der stehenden Heere, ein Feind der Kirche und sieht im Krieg einen Massenmord — was da herauskommen muß bei einer Beurteilung des Fahneneides, das kann man sich denken oder auch nicht. So wenig wie dem Tauben die Beurteilung eines Konzertes, dem Blindgeborenen die Kritik eines Bildes, der „Blühenden Volkszeitung“ das Verständnis für den deutschen Patriotenbund möglich ist, ebensowenig dem recht bezeichnender Weise ungenannten Verfasser eine Würdigung des Fahneneides.

J. P.“

Es ist klassisch, daß ich für meine Untersuchung des Fahneneides vom moralischen und juristischen Standpunkte aus deshalb zu den Taub- und Blindgeborenen gezählt werde, weil ich Demokrat, Kirchenfeind, Gegner der stehenden Heere und des Massenmordes bin.

Ja, habe ich denn meine Kritik des Fahneneides nicht auf die Lehre der Kirche, sowohl der katholischen, wie der protestantischen gestützt, nicht die Worte der Theologen hiefür citiert, in denen unsere Priester und Diener vom Worte Gottes unterrichtet werden, und mich daher nicht auf meine Freidenkerideen, sondern auf den Standpunkt der Kirche gestellt?

Ich habe denselben nur in seiner Konsequenz auch für den Fahneneid verfolgt, weil mir eben meine Stellung als Demokrat, Kirchenfeind und Gegner der stehenden Heere und des Massenmordes nicht jene Barriere des Denkens errichtet hat, welche mich verhindert hätte, noch weiter zu schauen als jene Schriftsteller, und welche man offenbar tragen muß, um von einer Würdigung des Fahneneides überhaupt abzugehen — denn sobald man an dieselbe geht, kann man als logisch denkender Mensch zu keinem anderen Resultate kommen, als ich.

Weit entfernt davon also, daß mir meine Stellung zu Regierung und Kirche die Fähigkeit den Fahneneid zu würdigen, benommen hätte, hat sie mich als geistig freien Mann erst recht befähigt, diese Würdigung sehen- und angstlos bis in die letzten Konsequenzen vorzunehmen.

Es mag freilich recht peinlich sein, daß diese meine Würdigung nicht etwa aus demokratischen Grundsätzen heraus, nicht mit einem Materiale erfolgt ist, das vielleicht in Volksversammlungen zu Gebote steht, sondern aus unanfechtbaren kirchlichen Doctrinen und mit unanfechtbarer Logik.

551 15011

Ebenso sind meine juristischen Ausführungen nicht etwa Product der Phantasie, nicht Tiraden, die vielleicht Urteilslose blenden können, zurecht gestuft, um einen gewollten Effect zu erzielen, ach! nein, es sind die von mir ohne jedes Beiwerk vorgetragenen Grundsätze des römischen Rechtes, der sogenannten geschriebenen Vernunft, wie dieses Recht heute noch genannt wird, Grundsätze, welche den künftigen Beamten von den staatlich angestellten und besoldeten Universitätsprofessoren gelehrt werden, von den absolutesten Monarchen der Welt, den römischen Kaisern in ihre Gesetze-Sammlungen aufgenommen wurden, welche heute noch die gesamte gesittete Welt beherrschen und welche ich mir so frei war da anzuwenden, wo unsere Herren Professoren Halt gemacht haben, nämlich auf dem „heiligen“ Gebiete des Fahneneides.

Aber ist denn von dem Referenten der Leipziger Neuesten Nachrichten auch nur ein einziger Satz meiner sich auf rein wissenschaftlichem Boden bewegendem Arbeit widerlegt, ein einziger Gesichtspunkt hervorgekehrt worden, welcher, von mir unberücksichtigt, der ganzen Untersuchung eine andere Wendung gegeben hätte? Nicht zu denken! man hat sich einfach damit begnügt, mich, weil ich Demokrat, kein Feindling und kein Freund der Schlachtfelder bin, als zur Sache nicht legitimiert zu bezeichnen, worin eigentlich das Geständnis liegt, daß es einer gewissen Gedankengewöhnung, eines gewissen Unterthanendrills bedarf, um die Frage des Fahneneides zu würdigen — nein! das nicht, um sie liegen zu lassen — denn gewürdigt und gelöst hat sie mein Rezensent auch nicht — seine Aufgabe scheint darin bestanden zu haben, den Spießbürger, der sein Blatt liest, durch die Schilderung meiner grauenhaften Verkommenheit zum Demokraten, Kirchen-, Säbel- und Blutfeind von dem Ankauf und der Lektüre meiner Broschüre abzuhalten. Dieselbe hat aber jetzt trotzdem 3 Auflagen erlebt und es gereicht dem Offizierskorps der deutschen Armee zur Ehre, daß, wie mir mitgeteilt wird, die Broschüre aus diesen Reihen am meisten gekauft wurde.

Das Schönste ist aber, daß ich mittlerweile in einer von einem Gymnasial-Religionslehrer in Breslau im Jahre 1872 verfaßten Schrift: „Der Gehorsam in der Gesellschaft Jesu, Breslau, Verlag von Eduard Trewendt“ den Satz las:

„Keinem Menschen, wer er auch sei, und keiner

Gesellschaft von Menschen darf daher unbedingt Gehorsam gelobt und geleistet werden.“

Das ist ja aber eben der Fundamentalsatz, auf den ich meine Würdigung des Fahneneides aufgebaut habe. Ob der Herr Verfasser des gegen die Jesuiten gerichteten Buches dabei auch an den Fahneneid gedacht hat? Ich bezweifle es.

Will nicht der Referent der „Leipziger Neuesten Nachrichten“ wenigstens die Widerlegung dieses Herrn Religionslehrers unternehmen? „Ja, Bauer! das ist etwas Anderes, da geht's gegen die Jesuiten.“

Der Referent der „Leipziger Neuesten Nachrichten“ macht mir zum Vorwurfe, daß ich mit meiner Broschüre anonym blieb.

Der Grund dafür ist einfach der, daß für dieselbe nicht das Gewicht meiner Person, sondern nur die Macht meiner Argumente sprechen sollte.

Nicht darauf kommt es an, wer geschrieben hat, sondern was geschrieben ward.

Äußere Gründe, die mich abhalten konnten, meinen Namen zu nennen, existieren nicht; ich bin ein reicher, unabhängiger Mann, kann leben, wo und wie ich will, bin Niemandem eine Verantwortung schuldig und stehe unter keinerlei Disciplinargewalt.

Der Staatsanwalt hätte mir kein Verdict gethan, denn meine Broschüre gibt ihm zum Einschreiten keinen Anlaß.

Der wissenschaftlichen Höhe meiner Arbeit hätte ich mich nicht zu schämen; denn die steht unwiderlegt und unwiderleglich auf dem sicheren Gebiete von Prinzipien, denen die Anerkennung der Jahrhunderte zur Seite steht.

Urkommisch ist es, daß derselbe Referent, der mir meine Anonymität zum Vorwurfe macht, sich selbst nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens (S. P.) zu unterschreiben wagt, von denen wir natürlich nicht einmal wissen, ob sie die richtigen sind.

Püßig war das Verhalten der „deutschen Reichspost“, des, wie sie sich selbst nennt, Zentralorgans der Konservativen Süddeutschlands.

Diese brachte in ihrer Nummer vom 4. März 1898 folgende offenbar aus Pastorenfeder stammende Besprechung meiner Broschüre.

„Der Fahneneid im Konfliktsfalle, eine moralisch-juristische Betrachtung. München 1898. Verlag von D. Th. Scholl. Preis 40 Pfg.“

Die vorliegende Broschüre gehört zu denen, die besser ungedruckt geblieben wären; auch ist der Preis für die kaum dreizehn Seiten zählende Abhandlung entschieden zu hoch. Der Verfasser hat nicht den Mut, seinen Namen zu nennen oder auch nur Andeutungen über seine Person zu machen. So viel man indessen aus dem Inhalt des Schriftchens schließen kann, ist er Katholik und in jesuitischer Casuistik nicht unbewandert. Er scheint den bayerischen Centrumskreis nahe zu stehen. Der Anonymus legt dar, daß der Fahneneid zu den erzwungenen Eiden gehöre und gebrochen werden dürfe, sobald dem Soldaten ein Verbrechen zugemutet werde. Als fürchterlichstes Verbrechen aber kommt ihm der Staatsstreich vor, zu dem der Soldat die Waffe zu leihen, nie und nimmer gezwungen werden dürfe. Er wundert sich, daß noch kein theologisches Moralwerk die Entdeckung von der „Unsittheit des Fahneneides“ gemacht habe. Dem Verfasser scheint es unbekannt zu sein, daß man keinen Staatsstreich unternehmen kann, ohne des Heeres sicher zu sein; ein Staatsstreich aber, der gelungen ist, hört eben damit auf, ein Verbrechen zu sein; er hat sich als geschichtliche Nothwendigkeit legitimiert. Wer würde heutzutage den einen Verbrecher zu heißen wagen, der dem kläglichen Gebilde der dritten Republik in Frankreich mit starker Hand ein Ende machen würde? Und weiter: wo steht das Gebot Gottes geschrieben, lasset alles beim Alten, jede Staatsumwälzung, mag sie auch berechtigt sein, ist ein Verbrechen? Endlich scheint der Verfasser sich gar nicht über das Wesen des militärischen Gehorsams unterrichtet zu haben: der unbedingte Gehorsam des Soldaten geht wohl bis zum Tod, nicht aber bis zum Verbrechen. Wo es sich um Befehle handelt, deren verbrecherische Tendenz der Soldat erkennen kann, so hat er das Recht und die Pflicht, den Gehorsam zu verweigern. Im übrigen geht die Verantwortung für die befohlene That naturgemäß vom Ausführenden auf den Befehlenden über, so daß die theologische Moral ganz recht hat, diese Dinge außer Betracht zu lassen, zumal die Heilige Schrift, insbesondere das Alte Testament, Beispiele genug bietet, welche die heutige Sitte in vollem Umfange rechtfertigen.“

Dieses Bekenntnis zum Verfassungsbruche, wenn er gelingt, dieser Satz, daß das fait accompli den Eidbruch rechtfertigt, schien einem andern Herrn Pastor doch etwas gar zu offen und es erschien deshalb in der Nummer vom 8. März 1898 folgende zurechtstellende Aeußerung:

„Der Fahneneid im Konfliktsfalle.“ Die Besprechung der unter diesem Titel erschienenen Broschüre in Nr. 52 der „Deutschen Reichspost“ veranlaßt den Einsender zu einigen Bemerkungen. Ich kenne jene Broschüre nicht; aber nach den mitgetheilten Proben mag der Kritiker mit der Behauptung Recht haben, daß sie besser ungedruckt geblieben wäre. Ich möchte jedoch dem Satze des Kritikers widersprechen: „Ein Staatsstreich, der gelungen ist, hört damit auf, ein Verbrechen zu sein; er hat sich als geschichtliche Nothwendigkeit legitimiert.“ Ein Staatsstreich ist immer ein Rechtsbruch. Unter Umständen kann aber der Unternehmer desselben allerdings ein moralisches Recht dazu haben, dann nämlich, wenn er jenen Rechtsbruch mit gutem Grunde für seine Berufspflicht halten kann. Nicht das Gelingen allein legitimiert den Staatsstreich, sondern die weitere Leistung des Unternehmers, welche darin besteht, daß er den Staat wirklich rettet und eine die Staatsinteressen pflegende, gerechte Regierung auf die Dauer herstellt. Davin hat jener Kritiker Recht, daß nicht alles beim Alten gelassen werden darf, sondern daß die Geschichte über manches bestehende Recht hinwegschreitet. Wer ein veraltetes, d. h. innerlich ungerecht gewordenes Recht eigenmächtig festhält, erleidet kein Unrecht, wenn ihm dieses unmoralisch gewordene Recht durch die geschichtliche Entwicklung gebrochen wird; der Zertrümmerer dieses Rechtes aber hat sich wohl zu prüfen, ob er einen (äußeren oder inneren) Beruf dazu habe, ob er dabei in der Pflicht der Nothwehr, oder Staatsrettung oder Volkserhaltung handle und einen wirklichen Zustand der Gerechtigkeit dauernd herzustellen vermöge. Das haben die Staatslenker oder diejenigen, die sich dazu aufwerfen, im Gebete vor Gott und nach unbefangener Prüfung der Verhältnisse mit ihrem Gewissen auszumachen. Allein diese Frage darf nicht mit der andern vermengt werden, wie sich der Untertan zu einem Staats-

streiche oder zu einem Befehle seines Vorgesetzten zu verhalten habe. Hier gilt die einfache Vorschrift: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat.“ Wie die Obrigkeit zur Gewalt gekommen sei, das hat der Unterthan nicht zu verantworten, das geht ihn auch deshalb nichts an; will er nicht auswandern, so muß er sich die zur Gewalt gekommene Obrigkeit gefallen lassen und ihren amtlichen Befehlen gehorchen. Für die Zwischenzeit aber, bis nämlich die neue Obrigkeit festen Bestand gewonnen hat, gibt es keine Rechtsregel, denn dieser Zwischenstand ist ein rechtloser Zustand. Da sehe jeder seinen Beruf an und handle nach Maßgabe seiner Pflichten gegen seine Familie und sein Volk, so wie er es vor Gott und den Menschen verantworten zu können glaubt.“

Also hienach ist ein Staatsstreich stets ein Rechtsbruch, den man aber ruhig begehen darf, wenn man sich nur gehörig geprüft und zu Gott gebetet hat! Der Unterthan hat einfach zu gehorchen; wie die Obrigkeit zu Gewalt gekommen, ob mit Eid- und Treubruch, das geht ihn nichts an. Herrliche Moral, ein wahrer Spitzbubencodex eine Bibel für Thronräuber, für meineidige Monarchen und Präsidenden! Allein die Korrektur, welche der Kamerad am Worte Gottes meinem ersten Kritiker in der Reichspost zu Teil werden ließ, trifft die in meiner Broschüre behandelte Frage gar nicht, wie sich der Soldat im Konfliktfalle zu verhalten hat; denn ist der Staatsstreich gelungen, so existiert kein Konflikt mehr; die Frage stellt sich vielmehr für die Zeit, in welcher der Soldat auf Grund seines Fahnenweides dazu helfen soll, eine Usurpation zu ermöglichen.

Der erste Kritiker der Reichspost scheint meiner Ansicht, daß der Fahnenweid hiezu nicht verpflichtet, nicht gerade widersprechen zu wollen; er schwimmt aber um die Skizze möglichst herum, sein Verbesserer aber spricht mir von der Zwischenzeit, bis die neue Obrigkeit festen Bestand gewonnen habe, in welcher Jeder nach Maßgabe seiner Pflichten gegen seine Familie und sein Volk zu handeln habe, wie er es vor Gott und den Menschen verantworten zu können glaube. Allein hier handelt es sich nicht um Familienväter, nicht um die einzelnen Volksgenossen, sondern um den Fahnenweid der Soldaten, um die Frage: Verpflichtet der Fahnenweid den Soldaten, auch im Falle

eines Staatsstreiches Gehorsam zu leisten? Ja oder nein? Auf diese Frage eine Antwort zu geben, haben die beiden Herren Pastoren sich vorsichtig gekümmert.

Wohl aber haben sie, wenigstens der zuerst aufgetretene Alles gethan, um mich bei ihren Lesern so viel als möglich zu discrediten; der Preis der Broschüre (40 Pfennig für kaum 13 Seiten) sei zu hoch, als wenn es auf den Umfang, nicht auf den Inhalt eines Buches ankäme; spöttisch wird bemerkt, als fürchterlichstes Verbrechen käme mir der Staatsstreich vor; daß er es den Herren Pastoren nicht ist, sondern dieselben in diesem Punkte ein sehr weites Gewissen haben, haben wir allerdings gesehen. Mit Recht hob eine Zeitung hervor, daß, wenn meine Broschüre kein anderes Verdienst hätte, als das, den Herren Conservativen und Muckern bezüglich ihrer Staatsstreichfreundlichkeit die Maske gekümmert haben, so sei das allein schon genügend. Auch der Anonymus muß wieder herhalten, als ob die beiden Herren Kritiker den doch sicher wohlfeilen Mut gehabt hätten, ihrem Geschreibsel ihren Namen beizusetzen!

Um meine Revue mit Späßhaftem zu schließen, teile ich die Anzeige mit, welche die „Hamburger freie Presse“ meiner Broschüre widmete. Sie lautet:

„Im Titel dieses Schriftchens ist schon sein Inhalt gegeben, Sein Zweck ist darzuthun, der Fahnenweid sei ein Verbrechen.“

Nun, das muß ich sagen — der Mann hat mich verstanden! Ich lege diese Press-Proben hier nieder, damit meine Leser und der künftige Geschichtsschreiber, wenn ihm meine Broschüre vor Augen kommt, den Stand sehen, auf welchen ein großer Teil der deutschen Journalistik am Ende des 19. Jahrhunderts gelangt ist.

Zum Gegenstande meiner Broschüre selbst führe ich noch an, daß man in den Bewegungsjahren 1848 u. 1849 ein Sicherungsmittel gegen den Mißbrauch des Militärs zu Verfassungsbrüchen dadurch zu finden glaubte, daß man dasselbe auch auf die Verfassung beeidigen ließ, und als damals das Grauen der Furcht durch die deutschen Hofburgen zog, wurde den Heeresteilen auch — ich weiß nicht, ob in allen Bundesstaaten — dieser Eid abgenommen. Heute besteht er schon längst nicht mehr, und ich erinnere mich noch eines Hauptmanns a. D., eines feinfühligen Mannes, den ich als Stugling öfter besuchte; derselbe erzählte

mir, auch er habe den Eid auf die Verfassung leisten müssen, er wie seine Kameraden seien aber später von dem obersten Kriegsherrn dieses Eides entbunden worden; das habe ihm oft Strupel gemacht; denn dieser Eid sei doch gar nicht dem obersten Kriegsherrn, sondern dem ganzen Lande geleistet worden; dieser habe ihn daher dieses Eides doch gar nicht entbinden können; das hätten höchstens die verfassungsmäßigen Vertreter des Landes vermocht. Die Antwort, die ich ihm hierauf gegeben, will ich hier nicht niederlegen; sie hat mit unserer Frage direkt Nichts zu thun. Und nun, mein lieber Leser! trete ein in die Bekläre meiner Broschüre, streiche Dir die Stellen an, an denen Du mich glaubst, widerlegen zu können, und widerlege mich! Ich werde mich dann wieder hören lassen.

## Der Verfasser.



## Vorwort zur I. Auflage.

Gegegenwärtiges Schriftchen verdankt seinen Ursprung einem Vortrage, welchen jüngst ein Mitglied des deutschen Reichstages über das Thema: „Kaiser, Parlament und Conflict“ hielt. Einer der Discussionredner kam in dieser rein theoretischen Verhandlung auch auf den Fahneneid zu sprechen und das veranlaßte den Verfasser, in nachträglichem Gespräche mit einigen Freunden letzterem Thema näher zu treten und die Frage zu prüfen, welche Stellung im Falle, daß sich im Laufe der Geschichte in einem Staate, in welchem der Fahneneid die heute gebräuchliche Form hat, eine Collision zwischen politischer Ueberzeugung und eidlich gelobter Fahnenpflicht ergeben sollte, der Soldat von moralischem und juristischem Standpunkte aus einzunehmen habe. Der Verfasser übernahm es, die etwas komplizierte Frage in schriftlicher Form zu beantworten, seine Arbeit fand das Interesse seiner Freunde und erregte in ihnen den Wunsch, sie gedruckt und weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu sehen, damit auch gegenteilige Meinungen sich geltend machen können und so diese Frage, wenn sie heute auch nur akademischen Wert besitze, nach allen Seiten erläutert aus ihrer bisherigen Verborgenheit heraustrete.

Es soll nicht verschwiegen sein, daß der Verfasser principiell ein Gegner der stehenden Heere und des Krieges ist. Er schließt sich vollständig dem an, was Michel Revon in seinem vom Institut de France mit dem Preise Bordin gekrönten Werke „Die Philosophie des Krieges“ sagt: „Wie steht es nun mit dem Willen? Der hört naturgemäß gänzlich auf. Der Soldat entsagt seiner Manneswürde, er besitzt weder Initiative noch Freiheit, er wird ein Rad in der Maschine. Gehorsam dem Befehle sein, wie es das Reglementbuch vorschreibt, ist seine Pflicht, Ausschreiten mit dem linken oder mit dem rechten Fuße, wie es Gelegenheit

und Befehl verlangt, oder die schwere Verletzung der Disciplin ist fertig und das Militärstrafgesetzbuch tritt über jene Nummer in Anwendung, die sich erklüht, ihre FüÙe so zu bewegen, wie ein anderes freies Wesen. So verschwindet der freie Wille, wie die Empfindung und Intelligenz. Wozu trommelt Ihr aber noch die Größe der militärischen Tugenden aus? Es ist ja doch nur ein Trauerwirbel, der das Begräbnis einer Seele ankündigt, die einst geboren ward für das Leben des Geistes, der Liebe und des freien Willens." Wenn sich Verfasser auch der Erkenntnis nicht verschließt, daß in einem Teile dieser Worte der romanische Schriftsteller seiner Phantasie die Zügel etwas zu üppig schießen läßt, auf dem Grunde seiner Darstellung liegt doch Wahrheit, nur zu traurige und unser Jahrhundert beschämende Wahrheit.



Süßer als die Könige,  
steht das Vaterland.

**S**evor wir auf die eigentliche Besprechung unseres Thema's eingehen, dürfte es sich empfehlen, uns über die Lehre von den Pflichten und die Verbindlichkeit des Eides klar zu werden. Wir bitten den Leser, hiebei nicht verbrießlich zu werden und uns auf diesem ihm vielleicht trocken und abstrakt anmutenden Gebiete geduldig zu folgen; die Klarheit des Ueberblickes, die er dadurch gewinnt, wird ihn belohnen.

I. Die Pflicht im Leben ist nur Eine. Der spätere würdige Bischof Sailer von Regensburg bringt sie unter der Bezeichnung als Urpflicht in seinem Werke: „Christliche Moral“ Band II S. 14 in folgender Formel zum Ausdruck:

„Alles das ist Pflicht, ohne was die Herrschaft der Liebe gegen Gott und Deines Gleichen in Dir nicht gegründet oder nicht erhalten oder nicht vervollkommenet werden kann.“

Diese ihrem Wesen nach nur eine Pflicht zerlegt sich, wie das schon die Sailer'sche Formel zeigt, im menschlichen Leben in eine scheinbare Mehrzahl von Pflichten, das will sagen: die ihrem Wesen nach Eine Pflicht tritt in jedem Momente unseres Lebens in anderer Form und Gestalt an uns heran.

Unter sie mischen sich auch Anforderungen, welche den Anspruch erheben, ihre Erfüllung sei Bethätigung dieser Einen Pflicht, während sie es nicht oder doch nicht mehr ist.

Dieser Anspruch ist oft sehr täuschend und für das menschliche Erkenntnisvermögen ist es oft schwer erkennbar, wo die wirkliche Pflicht liegt.

Man nennt diesen Zustand des Zweifels zwar oft die Kollision, den Widerspruch der Pflichten; allein einen Widerspruch der Pflichten gibt es nicht, da es nur Eine Pflicht gibt und diese mit sich selbst nicht in Widerspruch geraten kann.

Der sittlich gebildete Mensch wird in dem wechselvollen Spiele des Lebens stets wissen, wo in dem Widerspruch der an ihn sich herandrängenden Ansprüche — nur einen solchen gibt es — die Pflicht liegt, wird hiernach sein Verhalten einzurichten, Wahrheit vom Scheine zu sichten wissen.

Diese Lehre ist keine neue, von uns erst beigebrachte, sie ist in ihren grundlegenden Sätzen entnommen dem Werke: „Kirchenlexikon oder Realencyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften“ von Weher und Welte, Freiburg i. B. bei Herder. Hiernach kann je nach den Umständen, unter denen ein und derselbe Anspruch an uns erhoben wird, dessen Erfüllung, kann aber auch dessen Zurückweisung unsere Pflicht sein.

Hieraus ergibt sich, daß kein Versprechen absolut, das heißt für immer und unter allen Umständen seine Erfüllung von uns fordern kann; denn es gibt kein Versprechen, das uns verpflichten könnte, die Pflicht zu verletzen, das heißt, dasselbe auch noch dann zu erfüllen, wenn die Erfüllung gegen die uns als Menschen gesetzte Lebenspflicht gehen würde; jedes Versprechen ist daher ein nach dieser Richtung bedingtes, sei es, daß es diese Bedingung ausdrücklich enthält, sei es, daß sie ihm stillschweigend, durch das Sittengesetz gesetzt ist.

Der Apostel drückt das in dem Satze aus:

„Man muß Gott mehr gehorchen als dem Menschen.“

Diese Schranke gilt auch von einem eidlich gegebenen Versprechen.

Der Eid ist die Anrufung Gottes zum Zeugen und zum Mächer, falls das, was ich für die Vergangenheit beteuere, nicht wahr ist oder, falls ich das, was ich verspreche, nicht halte.

Es hat Teile der christlichen Welt gegeben und gibt sie heute noch, welche den Eid als die Hereinziehung Gottes in menschliche Angelegenheiten für frivol und des höchsten Wesens unwürdig und deshalb als unzulässig erklärten; vom Stifter des Christentums selbst wird behauptet, er habe den Eid untersagt, und für dieses Verbot zitiert man die Stelle im Evangelium Matthäi Kapitel 5 Vers 34: „Neh aber sage Euch, daß Ihr überhaupt (ελας) nicht schwören sollt“ und Vers 37: „Eure Rede sei Ja, ja, nein nein was darüber ist, das ist von Uebel“.

Allein Kirche und Staat glaubten des Eides nicht entraten zu können und hielten unter einer allerdings nicht ganz einwandfreien, aus dem sonstigen Verhalten Jesu abgeleiteten Interpretation seiner Worte sowohl den behauptenden (assertorischen) als den Versprechenseid (promissorischen) fest.

Allein sowohl die katholische als die protestantische Kirche erklärten den Eid nur als verbindlich, sofern er über eine gerechte Sache (justitia in objecto) geleistet wird.

Von der katholischen Theologie wird gelehrt, daß der Versprechenseid einer unerlaubten Sache weder die Sache erlaubt machen, noch auch zur Erfüllung verpflichten könne.

Siehe das oben zitierte katholische Kirchenlexikon, welches weiter lehrt, daß es eine überaus schwere Sünde sei, wissentlich einen Eid auf eine unerlaubte Sache abzulegen, und eine neue sehr schwere Sünde, auf den Eid hin das Beschworene nachher als etwas Pflichtmäßiges zu leisten; es sei das klar, denn es müsse als grobe Gotteslästerung bezeichnet werden, Gott gewissermaßen zum Mitschuldigen und Genehmiger einer unerlaubten Handlung zu stempeln oder den Allerheiligsten durch eine unerlaubte frevelhafte Handlung ehren zu wollen, in Wahrheit aber zu verhöhnen; der hl. Thomas von Aquin und der hl. Alfons von Liguori hätten das als selbstverständlich und unwidersprochen erwähnt.

Auch die protestantische Kirche stimmt mit dieser Lehre überein. Siehe: Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche von Dr. F. J. Herzog und Dr. G. L. Plitt, Leipzig 1879, F. C. Heyrich'sche Buchhandlung. Der protestantische Theologe Richard Nothe, anerkannt der gedankenreichste aller spekulativen Theologen der Neuzeit, will in seiner „Theologischen Ethik“ wegen der Gewissensbedrängnisse, in welche sie stürzen, Versprechenseide überhaupt ganz abgeschafft wissen. Auch der protestantische Theologe Köstlin gibt in seinem diesem Thema gewidmeten Artikel der oben erwähnten Realencyclopädie für protestantische Theologie das Bedenkliche dieser Eidesgattung zu.

Die katholische Theologie suchte der oft nicht ausreichenden Einsicht ihrer Gläubigen in Ermittlung dessen, wo in einem Widerstreite an sie herantretender Ansprüche die wahre, wirkliche Pflicht liege, durch Ratschläge zu Hilfe zu kommen, welche als sogenannte Casuistik einen großen Umfang annahmen und manche Spitzfindigkeit zu Tage förderten.

Hier erwähnen wir nur den Ratschlag, sich im Zweifel stets für die natürliche statt für die dieser widerstrebende positive Verpflichtung zu entscheiden, offenbar da die natürliche Verpflichtung die aus dem Gewissen des Menschen zu ihm Sprechende, die positive erst eine von Außen an ihn gebrachte ist.

Auch für den nichtchristlichen Ethiker kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß selbst ein Versprechenseid niemals einen Menschen verpflichten kann, in irgend einem Momente gegen die ihm gesetzte,



sein ganzes Leben durchdringende Pflicht, gegen das Sittengesetz zu handeln.

Würde sich z. B. Jemand durch einen Eid verpflichten, seine in Not des Daseins geratenden Eltern nicht zu alimentieren, sondern sie verhungern zu lassen, wäre ein solcher Eid für ihn nicht verbindlich und mißte er trotz dieses Eides seine natürliche, die sittliche Pflicht erfüllen.

Der vielberufene Bund der Freimaurer verpflichtet, diesen Grundsätzen treu, sich seine Mitglieder nur unbefehdet der älteren Pflichten, die sie gegen den Staat, die Gemeinde und ihre Familie haben.

II. Den gleichen Anschauungen begegnen wir auch in der Entwicklung des Rechtes, welche, wenn sie ihren Aufgaben entsprechen soll, ebenso wie die Religion, der Ethik, dem Sittengesetze Rechnung tragen muß, und Nichts als Gebot aufstellen, Nichts als erzwingbar oder auch nur als erlaubt hinstellen darf, was mit der Lebenspflicht des Menschen nicht vereinbar ist.

Hinter das Sittengesetz müssen deshalb auch alle Rechtsverpflichtungen zurücktreten, kein Vertrag bindet, kein Versprechen verpflichtet mehr in dem Augenblicke, in welchem seine Erfüllung mit der Pflicht in Kollision kommt, die der Mensch auf Erden zu erfüllen hat.

Das trifft die eidlichen Versprechungen im Rechtsleben so gut, wie vor dem Forum des Gewissens.

Schon das römische Recht nahm den Verträgen, welche gegen die guten Sitten (contra bonos mores) verstößen, die Gültigkeit und Klagbarkeit; kein Versprechen, sich an einem Unrecht, an einem Verbrechen zu beteiligen, sich wesentlich zu dessen Vollstrecker, Förderer oder Begünstiger zu machen, hatte jemals in der Rechtsphilosophie, wenn auch die Gewalt mit dem Scheine des Rechtes umgeben oft das Gegenteil forderte und durchsetzte, Anspruch, als gültig und verbindlich anerkannt zu werden. Was die Stimme des Gewissens verbietet, kann auch kein Eid im Rechtsleben erlaubt machen; das kanonische Recht hat in einer Anzahl von Stellen diesem Grundsatz Ausdruck gegeben und Eide, die mit der Pflicht des Menschen in Widerspruch treten, für ungültig erklärt und ihre Erfüllung verboten.

Ebenso ist jede nicht ungrenzte Verpflichtung, ein Versprechen, Alles, was ein Anderer will, unbefehden, mag es sein, was es will, zu thun, also die Preis- und Hingabe der vollen Persönlichkeit

in die Willenssphäre eines Anderen rechtlich wirkungslos, unstatthaft und nicht verbindlich, eine Veredelung des Rechtes, welche zur Aufhebung der Sklaverei, Leibeigenschaft und Hörigkeit führte, indem sie in jedem Menschen die Würde eines nicht mechanisch nach ungeprüften äußeren Anstöße, sondern nach freier sittlicher Wahl handelnden und für diese seine Handlung verantwortlichen Wesens rehabilitierte. Populär gesprochen: Niemand kann sich einem Anderen mit Haut und Haar verschreiben, auf die eigene sittliche Prüfung der ihm aufgetragenen, wenn auch noch so kategorisch befohlenen Handlungen verzichten, seine Verantwortlichkeit, die ihm sein Vorzug, Mensch zu sein, auferlegt, auf einen Anderen abwälzen, weil dieser ihm befohlen habe, das zu thun, was seine sittliche Ueberzeugung ihm zu thun verbietet — mehr noch als auf dem Felde der Schlacht gilt auf dem Gebiete des Sittengesetzes das Schiller'sche Wort:

„Da tritt kein Anderer für ihn ein!“

Nein, und nicht der schwerste Eid kann uns deshalb verpflichten, ein von uns erkanntes Unrecht anzutüben, dasselbe als Werkzeug, als Förderer und Begünstiger mitzumachen, wenn wir uns nicht als Teilnehmer mitschuldig und uns vor dem Sittengesetze und dem, was dasselbe uns gegenüber verkörpert, verantwortlich machen wollen.

III. Nach diesen orientierenden Erörterungen lassen Sie uns auf das eigentliche Thema dieser Schrift übergehen. Auch der Fahneneid ist ein Versprechenseid.

Dieser Eid ist schon deshalb in seiner rechtlichen und moralischen Verbindlichkeit fraglich, weil er nicht freiwillig geleistet wird, sondern geleistet werden muß, daher nicht auf freier Entschließung, sondern auf Zwang beruht, ein Moment, das in jener Zeit, da der Zugang in die Heere ein freiwilliger war, nicht hervorragt, da es eben jedem, der den Eid nicht leisten wollte, freistand, dann eben nicht in die Reihen zu treten, wie auch der Staatsbeamte, der den Staatsdieneid nicht ableisten will, nicht zum Staatsdienste gezwungen werden kann. Allein heute, wo Jeder, der hiezu die körperliche und geistige Befähigung hat, zum Heeresdienste herangezogen wird und unter die Fahne treten muß, hört die Wahl auf und der Fahneneid hat die Natur eines erzwungenen Eides. Auf dies weist auch schon E. Radenhausen in seinem berühmten Werke: „Der Mensch und die Welt“ 3. Ausgabe, Hamburg, Otto Meisner 1886 Bd. I S. 257 hin. Es

scheint auch dieser Charakter und die Beeinflussung der rechtlichen Tragweite dieses Eides durch den ihn veranlassenden Zwang nicht völlig verkannt zu werden, da Uebertretungen der durch diesen Eid übernommenen Verpflichtungen nicht als Eidesbruch, sondern als Uebertretungen der Verpflichtungen gestraft werden und zwar im gleichen Verhältnisse, ob nun der Eid in der That geleistet oder ob dessen Leistung sei es durch welchen Umstand immer unterlassen worden ist.

Wie lautet nun der Fahneneid? Was verlangt er? Er lautet:

„Ich (N. N.) schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen\*) Eid, daß ich Seiner Majestät usw., meinem allergnädigsten Landesherren, in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchst Dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir erteilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebührt. — So wahr mir Gott helfe!“

Dieser Eid mag unter einer langen Reihe von Landesherren in Gebrauch bleiben, ohne daß jemals dasjenige praktisch wird, was ihn heute schon im höchsten Grade als unsittlich, als einen Eid erscheinen läßt, der sich in allen seinen Konsequenzen, ohne daß der Schwörende mit seiner Pflicht einmal in Widerspruch geraten könnte, nicht durchführen und erfüllen läßt.

Sehen wir zu, wem und wie der Soldat zu schwören hat.

Er schwört dem obersten Kriegsherrn, seinem Allergnädigsten Landesherren, nicht seinem Vaterlande, nicht seinen Mitbürgern, sondern einer einzelnen Person im Staate und deren Befehlen.

Und was schwört er? Daß er den Nutzen und das Beste dieser einzelnen Person, seines Landesherren, befördern wolle.

Wie nun, wenn letzteres einmal mit den Interessen der Gesamtheit, des Vaterlandes in einen von dem Schwörenden wohlverkannten, in den deutlichsten Widerspruch tritt? Wenn der

\*) Anm. Dieser Zusatz ist eigentlich sinnlos, denn es gibt keinen „leiblichen“ Eid.

Schwörende, wenn seine Volksgenossen längft in dem Monarchen, dem dieser Eid geleistet wurde, den Ehrgeizigen erkannt haben, der ihm nach der Verfassung des Staates nicht zustehende Rechte usurpiert, über die geheiligten Rechte seines Landes und Volkes, über die Schranken, welche die Konstitution seines Landes seiner Gewalt gezogen, mit Gewalt und gegen die ihr Recht verteidigenden Bürger mit Blutvergießen hinwegschreiten will, wie stellt sich die Eidesformel in diesem Falle? Nach dem Wortlaute der Formel müßte, wenn bis zum Eintreten eines solchen Falles in der Geschichte diese Formel nicht geändert oder der Fahneneid nicht wie alle politischen Eide als Versprechenseid verschwunden ist, der Schwörende die Befehle dieses Monarchen vollziehen; denn diesem, nicht dem Vaterlande, nicht dem gebrochenen Rechte der Volksgenossen hat er geschworen und darüber, was der Nutzen und das Beste seines Landesherren ist, hat nur dieser durch seine Befehle zu entscheiden.

Keine Klausel dieser Eidesformel salvirt das Gewissen des Schwörenden; man unterläßt es auch nicht, den Soldaten zu befehlen, daß, was ohnehin im Wortlaute des Eides zu liegen scheint, der Gehorsam, den er schulde, ein unbedingter, keine Ausnahme, auch nicht die einer sittlichen Pflicht zulassender sei.

Wie sich die Sache in Wirklichkeit vor dem Forum des Gewissens und des Rechtes verhält, haben wir oben zu dieser Frage anleitend gezeigt.

Der Soldat hört durch seinen Eintritt in die Armee nicht auf, ein sittlich für alle von ihm vollzogenen Handlungen verantwortliches Wesen zu sein; dieser Stellung, die ihm eingeboren ist, kann er sich nicht entschlagen, sich ihrer auch durch keinen Eid begeben. Er muß sich daher auch trotz des Fahneneides weigern, einen Befehl zu vollziehen, der mit dieser seiner sittlichen Verantwortlichkeit, mit der Pflicht, die ihm diese auflegt in Widerspruch steht.

Wenn auch Sherman, der ehemalige General der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in seinen „Lehren des Kriegs“ den Grundsatz aufstellt, daß die Armee nicht eine populäre Organisation, sondern eine besetzte Maschine, ein Instrument der Executive sei, und wenn selbst ein Washington der Maxime huldigte, im Heere müsse der vollständigste Despotismus herrschen, so können selbst die Aussprüche solcher um die Sache der Freiheit so hoch verdienter

Männer die sittlichen Grundsätze, welche das Leben eines Jeden beherrschen müssen, er mag in welchem Nocke immer stecken, nicht außer Kraft setzen. Es darf auch billig bezweifelt werden, ob Beide mit ihren Aussprüchen so weit gehen wollten, um hier gegen uns als Autoritäten verwertet werden zu können.

Zurückkehrend zu der Formel, von der wir ausgegangen sind und welche Sailer für die Urpflicht dahin faßte:

„Alles das ist Pflicht, ohne was die Herrschaft der Liebe gegen Gott und Deines Gleichen in Dir nicht gegründet oder nicht erhalten oder nicht vervollkommen werden kann“, weisen wir darauf hin, daß die Liebe zu Gott — oder wie sich vielleicht Andere lieber ausdrücken mögen — das Sittengesetz die Unterlassung jeder Mitwirkung zu einem Frevel, zu einem erkannten Unrechte, zur Begehung eines, wenn auch vielleicht nicht juristisch faßbaren, der Gewalt des weltlichen Richters entrichteten, aber moralischen Verbrechens zur Pflicht macht; denn eine solche Mitwirkung schließt jene Liebe aus.

Der Soldat hat demnach die Pflicht, jeden Befehl, den er empfängt, auf seine Übereinstimmung mit dem Sittengesetze, mit der ihm als Menschen gesetzten Lebenspflicht zu prüfen, ein s. g. blinder oder Cadavergehorsam, wie ihn merkwürdigerweise so viele Leute, die am Fahneneide gar nichts anzusetzen haben, den Jesuiten zum Vorwurfe machen, ist eines sittlich verantwortlichen Wesens unwürdig, eine Verleugnung des Ebenbildes Gottes, das Jeder in sich trägt, ein sinnhafter, frivoler Verzicht auf den Gebrauch der Vernunft, die uns Gott auf den Lebensweg mitgegeben hat, damit wir seine Gesetze erkennen und sie auch gegen die uns im Leben entgegentretenden Gewalten verteidigen und in Vollzug setzen.\*)

\*) Interessant ist, daß, wie uns Rudolf Krafft in seiner erst kürzlich erschienenen Broschüre: „Wider Junkertum und Pöbelhaube“ mitteilt, das Organ der preussischen Junker, die Kreuzzeitung, im Jahre 1851 dem Könige von Preußen ganz aus denselben Gesichtspunkten, wie es in dieser Schrift für jeden Eid, auch den der Soldaten geschieht, die Befugnis, ja die Pflicht vindiziert, den von ihm auf die Verfassung geleisteten Eid als in Widerspruch mit der Pflicht stehend unerfüllt zu lassen, ja ihm entgegenzusetzen zu handeln. Die Kreuzzeitung schrieb damals: „Der Eid auf die Verfassung — was ist er anders als ein Anruf der Wahrhaftigkeit des Menschen auf die ewige Wahrheit Gottes? Wie aber, wenn der Eid auf etwas verpflichten soll, das dem Willen Gottes entgegen ist? Kann der Eid bei Gott gegen Gott binden? Und ist nicht jede Fesselung des Königlichem Willen gegen den Willen Gottes? Steht denn nicht deutlich geschrieben: „Das Herz der Könige ist in der Hand Gottes?““

Hat man sich so überzeugt, daß die heute in Gebrauch stehende Formel des Fahneneides mit dem, was Religion, Moral und Recht vom Menschen verlangen, nicht im Einklange steht, so ist es eine berechnete, ja eine naturgemäße, selbst wieder sittliche Forderung, daß, wenn man diesen Eid nicht überhaupt abschaffen will, man ihm doch eine Form giebt, die dem Menschen seine Stellung als sittliches Wesen auch äußerlich freiläßt.

Wenn die Erfüllung dieser Forderung vielleicht noch lange auf sich warten läßt, angeregt ist sie doch; mancher sittliche Fortschritt mußte vielleicht noch länger warten, gekommen ist er doch.

Der ganze Fahneneid hat überhaupt etwas uns moderne Menschen ganz antiquarisch Anmutendes, er ist ein Rudiment, ein Ueberbleibsel des alten Absolutismus, der ja überhaupt bei uns in der Armee noch am zähesten sein im bürgerlichen Leben größtenteils überwundenes Leben fortsetzt; schon, daß der Soldat seinem Allergnädigsten Landesherrn schwört, führt in eine längst verschwundene Zeit zurück; früher allerdings wurde das Staatsoberhaupt für den Herrn, den Eigentümer des Landes, das er regierte, gehalten, die Hoheitsrechte des Staates als Privateigentum der herrschenden Fürsten betrachtet, wenigstens häufig mit demselben vermischt, daher, als die konstitutionelle Staatsform aufkam, die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung des mit dem Privat(Domanial)-Gut vermengten Staats- oder Krongutes, die in manchen Staaten zu vielen Streitigkeiten Anlaß gab. Heute ist das Staatsgebiet das gesammte Land, welches, soweit es nicht Privateigentum der Person des hierin jedem Staatsbürger gleichstehenden Staatsoberhauptes ist, unter die Volksgenossen verteilt ist und in welchem der Monarch nur bestimmte, ihm durch die Verfassung gewährleistete Regierungsgeschäfte durch verantwortliche Minister ausübt. Ein eben solches Ueberbleibsel mittelalterlicher Subjection(s- (Unterwürfigkeits-)Verhältnisse ist der durch unsere militärischen Institutionen sich hinziehende Ausdruck: „oberster Kriegsherr“, der heute, wo es keine Unterthanen, sondern nur mehr Staatsbürger giebt, gleichfalls schon längst nicht mehr am Plage ist.

Es erübrigt nun noch, einigen Einwänden zu begegnen, die unserer Ausführung gemacht werden und schon früher für den unbedingten Gehorsam, den der Soldat schulde, ins Feld geführt worden sind.

Man sagt: Der Monarch, dem der Soldat diesen Eid leistet, ist ja im konstitutionellen Staate auf die Verfassung verpflichtet und diese Verpflichtung ermöglicht es auch, ihm durch den Fahnen- eid der Armee jene Gewalt in die Hand zu geben, die er allerdings thatsächlich besitzt. Sein Eid auf die Verfassung gibt uns bereits die Bürgschaft, daß auch vom Fahneneide kein gegen die Verfassung gerichteter Mißbrauch gemacht wird.

Diesen Einwand können nur höchst harmlose Menschen erheben oder solche Menschen, welche höchst harmlose Leute vor sich zu haben glauben. War denn der Fall, daß Verfassungen von Fürsten gebrochen worden sind, waren Staatsstreichs noch nicht da? Haben bei diesen Thaten die Armeen, welche diesen Uebelthätern auch in diesen Verbrechensfällen auf Grund des von ihnen geschworenen Treueides folgen zu müssen glaubten, nicht mitgewirkt?

Ernster als der soeben abgehandelte Einwand ist der, daß es dem Soldaten in seiner inferioren Stellung im Staatsleben wie im Kriege an dem nötigen Ueberblicke über den Zusammenhang der Ereignisse, die Motive der Entschlüsse, welche oft erst nach Verlauf langer Jahre aus dem diplomatischen Geheimnisse heraustreten, mangle, ihm daher ein ausreichendes Urtheil über deren sittliche Qualität gar nicht möglich, er vielmehr darauf angewiesen sei, sich auf diejenigen zu verlassen, welche ihrer erhöhten Stellung zufolge die Zusammenhänge, Ursachen und Zwecke kennen, und ihnen daher die Verantwortlichkeit für ihre Befehle überlassen müsse.

Das Zutreffende dieses Einwandes für die meisten Fälle, in denen der Gehorsam der Soldaten angerufen wird, läßt sich sicher nicht bestreiten; nur darf man nicht denken, daß sich unsere Ausführungen über die nur bedingte Verbindlichkeit des Fahnen- eides nur auf die Soldaten in dem Sinne der untergeordneten Mannschaft beziehen, sondern, daß hier Soldat im weiteren Sinne zu nehmen ist, der auch die höchsten Chargen in sich begreift; denn auch diese sollen durch den Fahneneid an den unverantwortlichen, allein maßgebenden persönlichen höchsten Willen gebunden sein. Allein es giebt Fälle, in denen der Einwand nicht zutrifft, es ist das der Fall eines offenbaren Attentats auf die allen Staatsbürgern, also auch dem Soldaten gemeinsame Staatsverfassung, der Fall eines Staatsstreichs. Wir denken uns hierbei namentlich den Fall, daß der stets um seine Wiederherstellung thätige Absolutismus in

der künftigen Generation eines Herrschergeschlechtes einen Mann fände, welcher das „l'état c'est moi“ Ludwigs XIV. wieder zur Wahrheit machen, die ihn beschränkende Konstitution oder einzelne ihm mißliebige Teile derselben, die seinem persönlichen Willen am meisten entgegenstehen, weil vielleicht auf verfassungsmäßigem Wege versuchte Mittel nicht zum Ziele führten, mit Gewalt beseitigen, d. h. die um ihr verfassungsmäßiges Recht sich zur Nothwehr einigenden Bürger mit Gewalt zur Annahme seiner Usurpation zwingen will.

In einem solchen frassen Falle kann es keine Bedenken geben, auf welcher Seite auch der Soldat zu stehen hat, kann keine Zukunft eine die Auffassung von der Sittlichkeit des monarchischen Unternehmens ändernde Aufklärung bringen — hier liegt das Verbrechen offen zu Tage.

Und nur von Fällen des erkannten Unrechtes, der angemessenen wissentlichen Teilnahme an einem Verbrechen haben wir gesprochen.

Es wäre auch in der That ein Widersinn, dem Soldaten zuzumuten, daß er selbst helfe, dasjenige, an dessen Genuß er nach seinem Rücktritt in das bürgerliche Leben teilnehmen soll, zu zerstören, also sein eigener Feind zu sein und diejenigen zu tödten und zu verwunden, die mit ihren Rechten auch die seinigen, ein beiden Theilen gemeinsames Recht verteidigen. Wir stehen mit unseren Darlegungen nicht allein.

Die Frage von der Unsittlichkeit des Fahneneides in jener unbedingten, keine Ausnahme für den angelobten Gehorsam zu lassenden Form ist schon vor mehreren Jahren von Heigl in dessen in der Handelsdruckerei Bamberg erschienenen „Gedanken zur sozialen Frage“ angeregt worden, er spricht dort von dem Fahnen- eide als einem Eide, durch welchen Tausende der eigenen sittlichen Verantwortlichkeit für ihr allenfallsiges Handeln enthoben, ja verpflichtet werden sollen, sogar in wissentlichem Widerspruche mit derselben zu handeln. Die fortschreitende Menschheit werde diese Frage (nämlich nach der Zulässigkeit eines so unsittlichen Eides) lösen ungestört dadurch, daß zur Abnahme eines solchen Schwures unsere Glaubens- und Moralitätsinstitute den Namen ihres Gottes und ihre Priester herleihen; das Anwachsen der Massenvernunft werde auch die Aera der Kasern-Automaten, von welcher sich das Mittelalter mit seinem Ritter- und Knappentume

stolz abheben dürfe, beseitigen und der künftige Forscher sich vergeblich bemühen, die Möglichkeit ihrer Einführung und Dauer zu begreifen.

Heigl, der Verfasser der „Spaziergänge eines Atheisten“, ist Atheist. Hören wir, was ein katholischer Geistlicher, Abt Defourmy sagt: „Unsere Heere sind Haufen von Sklaven, welche einem oder zwei Anführern oder Ministern gehören, welche tyrannisch ohne jede Verantwortlichkeit, wie wir wissen, über sie verfügen. Es ist die Eigentümlichkeit des Sklaven, daß er in den Händen seines Herrn eine Sache, ein Werkzeug, aber kein Mensch ist. Dieser Art sind auch die Soldaten, Offiziere, Generale, welche auf den Mord ausziehen auf das Geheiß des Herrschers. Die kriegerische Sklaverei existiert und das ist die schlimmste aller Sklavereien, besonders jetzt, wo sie mittelst der allgemeinen Wehrpflicht allen freien und kräftigen Männern der Nation eine Kette um den Hals legt.“

Dieser katholische Geistliche ist freilich ein weißer Hase. Denn, wie schon Heigl andeutet, nehmen die Kirchen keinen Anstand, bei der Abnahme eines so unsittlichen Eides durch ihre Geistlichen Assistenzen leisten zu lassen; trotz der Ausführungen der katholischen und protestantischen Theologieliteratur, die wir am Eingange unserer Schrift zu citieren in der Lage waren, ist kein einziges theologisches Werk zu finden, das diese Grundsätze auf den gleichfalls von ihnen besprochenen Fahneid überträgt.

Die Kirchen haben eben stets zur Gewalt gestanden, ihr gegenüber ein und zwei Augen zugedrückt, dabei selbst ihre Rechnung gesucht und gefunden. Hatte doch der seinerzeitige Kirchenstaat selbst seine Armeen und seinen Fahneid!



Vu 20v 93

BUCH-NR. 51.486.137 ✓

50

00

02. JAN 1978

10 12 77

23. Sep. 1969

Z-8. 8. 85